



Kath. Kirchverwaltung Alt St. Johann

Benützungsreglement Kirche



Der Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde Alt St. Johann erlässt gemäss der Ratssitzung vom 03.10.2025 das nachstehende Benutzerreglement für Vermietungen der Kath. Kirche Alt St. Johann

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich:

- Das vorliegende Reglement ordnet die Benützung der Kirche
- Die angewendete Schreibweise gilt für Frauen und Männer.

Art. 2 Nutzungszweck:

- Die Kath. Kirche Alt St. Johann soll als eine Stätte der Begegnung genutzt werden.
- Der Raum soll zur Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens, sowie den kulturellen und sozialen Bestrebungen in Alt St. Johann-Unterwasser-Wildhaus aber auch den umliegenden Gemeinden dienen. Dies sind, um Beispiele zu nennen, Hochzeiten, Versammlungen, Konzerte, Privatanlässe und Kulturveranstaltungen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

II. Organisation

Art. 3 Kirchgemeinde:

- Der Kirchenverwaltungsrat führt die Oberaufsicht über die Nutzung der Kirche.
- Anlässe weltlicher Art sind vom Pastoralteam zu genehmigen, wiederholende Anlässe müssen nicht genehmigt werden.

Art. 4 Bewilligung:

- Die Gesuche sind möglichst frühzeitig bei der Ansprechperson über liegenschaft@sanktjohann.ch einzureichen. Es gibt auch die Möglichkeit über die Website www.sanktjohann.ch Reservationsanfragen zu platzieren.
- Eine Reservation ist erst gültig, wenn die Ansprechperson das Gesuch bestätigt, und der Mietvertrag ausgestellt, und von beide Seiten unterzeichnet ist.



III. Rechtsstellung örtlicher katholischer Vereine und Organisationen

Art. 5 Begriff

- Als örtliche katholische Vereine und Organisationen gelten Vereine und privatrechtliche Organisationen mit kirchlicher Zwecksetzung.

Art. 6 Gebührenfreiheit

- Örtliche katholische Vereine und Organisationen, Beeinträchtigte-Gruppierungen und Selbsthilfeorganisationen geniessen Gebührenfreiheit für Veranstaltungen ohne Eintritts- und Kursgeld.

IV. Vertragliche Bindung und Kosten

Art. 7 Mietvertrag

- Für Veranstaltungen in der Kirche, für welche eine Benützungsgebühr erhoben werden kann, ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Kirchenverwaltungsrat abzuschliessen.

Art. 8 Benützungsgebühr

- Für die Raumbenützung können vom Veranstalter, die im Anhang zu diesem Reglement festgesetzten Entgelte verlangt werden.
- Vorbehalten bleibt die Gebührenfreiheit für alle in Ziffer 6 erwähnten Vereine und Gruppierungen.
- Für Veranstaltungen mit gewerbsmässigem Charakter, aber auch wenn Eintritts- oder Kursgelder erhoben werden, mit welchen nicht nur die für die Durchführung der Veranstaltung anfallenden Unkosten gedeckt werden, haben alle diese Gruppierungen eine Benützungsgebühr gemäss Tarifgruppe B zu entrichten.
- Zusätzlich zur Benützungsgebühr können für ausserordentliche Reinigungsarbeiten gemäss Art. 18 Fr. 40.00 je Std. Verrechnet werden.

Art. 9 Administration

- Gesuche sind schriftlich an die Ansprechperson der Kirche einzureichen. Die Ausfertigung der Mietverträge erfolgt durch die Ansprechperson, die Rechnungsstellung und das Inkasso durch das Kassieramt des Kirchenverwaltungsrates.

Art. 10 Rücktritt

- Kann ein reservierter Termin durch einen Veranstalter aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, hat er dies der Ansprechperson unverzüglich mitzuteilen.



V. Benützungsordnung

Art. 11 Übergabe

- Der Sakristan leitet die Übernahme und die Rückgabe der vom Veranstalter gemieteten Räumlichkeiten.

Art. 12 Aufsicht

- Die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und die Verantwortung für das Inventar mitsamt den technischen Einrichtungen obliegen dem Sakristan.

Art. 13 Konsumationen

- Jegliche Konsumation von Süssgetränken und Speisen in der Kirche sollten vermieden werden. Reinigungsaufwendungen, welche von Speisen und Süssgetränken verursacht wurden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 14 Spezialbewilligungen

- Alle für die Durchführung von Anlässen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
- Die Verantwortung hinsichtlich allfälliger Aufführungsrechte und SUISA Gebühren liegt ausschliesslich beim Veranstalter. Die Kosten solcher Bewilligungen gehen zulasten des Veranstalters.

Art. 15 Feuerpolizeiliche Anordnungen gestützt auf dem Sicherheitskonzept vom 20.02.2024

- Die Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind strikte Vorschriften, die zu befolgen sind:
 1. Der SIBE/Sakristan muss während Anlässen mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) anwesend sein.
 2. Der Veranstalter muss vor Ort eine Sicherheitsverantwortliche Person stellen, welche die Sicherheitsaufgaben während dem Anlass gewährleistet und folgendes ausführt:
 - a. Ansprechperson für den SIBE/Sakristan während dem Anlass
 - b. Für die Umsetzung/Durchsetzung der nachfolgenden aufgeführten Massnahmen verantwortlich ist.
 - c. Die Sicherheitsprüfung der nachfolgenden Massnahmen vor dem Anlass mit dem SIBE/Sakristan durchführt.
 - d. Das Personal des Veranstalters auf die Sicherheitsmassnahmen aufmerksam macht und instruiert.



3. Maximale Personenbelegung:
 - a. Kirchenraum Erdgeschoss inkl. Chor max. 500 Personen (Künstler/Vortragende werden dazugezählt)
 - b. Empore max. 50 PersonenDie maximal zulässige Personenbelegung in der Kirche und Empore ist durch den Veranstalter mit Zählung oder Billett Verkauf zu kontrollieren und einzuhalten. Die maximale zulässige Personenbelegung muss zwingen eingehalten/durchgesetzt werden.
4. Fluchtwege und Fluchtwegbezeichnungen
 - a. Installationen für die Veranstaltungstechnik wie z.B. Scheinwerfer oder Kabelführungen dürfen die Verkehrs-/Fluchtwege nicht behindern. Kabelführungen auf Verkehrswegen sind derart auszuführen, dass diese die Benützung des Verkehrswegs nicht gefährden können, z.B. Kabel auf den Boden kleben.
 - b. Allfällige Dekorationen sind aus schwerbrennbarem Material zu erstellen oder entsprechend zu behandeln, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
5. Rollstuhlplätze sind nur innerhalb der speziell ausgewiesenen Flächen zulässig.
6. Zusatz Bestuhlungen sind nur in den speziell ausgewiesenen Flächen zulässig, und müssen als Konzert-/Reihen-Bestuhlung aufgestellt werden und als Reihe zusammengekoppelt werden.
7. Sollten die Sicherheitsvorgaben vor und während dem Anlass ungenügend umgesetzt werden, behält sich die Kirchgemeinde Alt St. Johann vor, den Anlass auf Kosten des Veranstalters abzubuchen.
8. Die Anweisung des SIBE/Sakristan sind zwingend zu befolgen.

Art. 16. Dekorationen

- Befestigungen nur in Absprache mit dem Sakristan. Alles Befestigungsmaterial ist nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Art. 17. Nebenräume

- Die Bedienung der elektrischen Anlagen, Akkustik-/Beleuchtungs-einrichtungen ist ausschliesslich Sache des Sakristans oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen.

Art. 18. Reinigung

- Der Veranstalter muss die Räume besenrein verlassen und hat bei der Beseitigung übermässiger Unordnung und bei der Reinigung übermässiger Verschmutzung behilflich zu sein oder die entstandenen Zusatzkosten zu übernehmen.
- Dem Kirchenverwaltungsrat steht das Recht zu, allfällige zurückgelassene Gegenstände nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.



Art. 19. Erlass spezieller Veranstaltungen

- Für die Veranstaltungen besonderer Art (Ausstellungen, Bazare, Konzerte etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat spezielle Vorschriften erlassen.

Art. 20. Hausverbot

- Benutzergruppen oder Einzelpersonen, welche in schwerer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, den Auflagen des Kirchenverwaltungsrates zuwiderhandeln oder den geordneten Betrieb stören, kann der Kirchenverwaltungsrat den Zutritt zur Kirche auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen.
- Die Kirchenverwaltung behält sich das Recht vor, Veranstaltungen mit anstössigen oder glaubensfremden Ausrichtungen, nicht zu bewilligen.

Art. 21. Haftung für Schäden

- Über allfällige vom Sakristan bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobiliar oder Einrichtungsgegenständen ist zuhanden der Liegenschaftsverwaltung ein Protokoll aufzunehmen.
- Der Veranstalter haftet gegenüber der Eigentümerin, unabhängig eines allfälligen Verschuldens für alle Beschädigungen, die als Folge von Vorkehrungen im Hinblick auf, während und im unmittelbaren Nachgang einer Veranstaltung entstanden sind.
- Dem Kirchenverwaltungsrat steht das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.
- Die Haftung der Eigentümerin für in den Räumlichkeiten liegengelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigung, Entwendung und Verlust eingebrachter Gegenstände (Geräte, Instrumente etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 22. Beschwerden

- Meinungsverschiedenheiten zwischen Sakristan und Veranstalter über die Anwendung dieses Reglements werden durch den Kirchenverwaltungsrat, welcher die Parteien vorgängig anzuhören hat, entschieden.

Art. 23. Benützung der Kirche während der Gottesdienstzeiten

- Werden die Räumlichkeiten während Gottesdienstzeiten/Beerdigungen genutzt, erwarten wir von allen Beteiligten die nötige Ruhe.
- Der Platz vor der Kirche und der Propstei muss während dieser Zeit frei sein. Ausnahmen können von der Kirchenverwaltung genehmigt werden.



Art. 24 Tarife

- Die Mietpreise sind auf der Website www.sanktjohann.ch öffentlich einsehbar.
- Es wird in folgende drei Tarifgruppen eingeteilt:

Einzelpersonen ausserhalb der Gemeinde, Veranstalter, die Eintritt oder Gebühren verlangen	Volltarif	TARIF A
Organisationen, Institutionen und Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder sozialem Charakter, die nur Kollekte aufnehmen, aber keine fixen Eintrittspreise/Kursgelder verlangen oder anderweitig subventioniert werden, Zweitwohnungsbesitzer der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann	30% vom Volltarif	TARIF B
Evangelische und Katholische Kirchgemeinden, kirchliche Hilfswerke und Kirchliche Stiftungen, interne Anlässe (bei externen Mietern wird die Reinigung mit Stundenansatz verrechnet)	Kostenlos	TARIF C